



Ausfertigung



Amtsgericht  
Döbeln

Zivilabteilung

Aktenzeichen: H 2 C 452/12

Verkündet am: 12.12.2012

Wenzel \_\_\_\_\_  
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Eingang  
20. Dez. 2012  
Appelhagen Partnerschaft  
Notare & Steuerberater  
870 20-00100

### IM NAMEN DES VOLKES

### ENDURTEIL

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Döbeln durch

Richter \_\_\_\_\_

auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2012 am 12.12.2012

**für Recht erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung von 120 Prozent des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120 Prozent des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

**Beschluss:**

Der Streitwert wird auf 805,63 EUR festgesetzt.

**Tatbestand**

Die Parteien streiten um Ansprüche aus einem Anzeigenvertrag.

Am 01.03.2012 unterzeichnete der Geschäftsführer der Beklagten ein mit "Anzeigenvertrag" überschriebenes Formular der Klägerin. Gegenstand dieses Vertrages war ausweislich des vorgelegten Formulars eine Anzeige in einem "Städte- oder Gebietsinformationsträger und Faltplan". Gemeint war damit insoweit unstreitig die Erstellung einer so genannten Gebietskarte, die im mittleren Bereich eine Landkarte enthält, welche von verschiedenen Werbeannoncen umgeben ist. Unter der Rubrik "Ausgabe: Stadt, Kreis und Umgebung" des Formulars war "Wolfenbüttel" eingetragen. Das Formular enthielt ferner ein mit "Auftragsbedingungen" überschriebenes Textfeld.

Darin hieß es unter anderem :

" ... Es werden Info-Träger (DIN A2) mit objektbezogenen Themen an insgesamt 50 Stellen versandt. Die Verteilung der Werbeobjekte erfolgt über Inserenten, ausgewählte Körperschaften des öffentl. Rechts (z.B. Behörden, Krankenhäuser, usw.), Vereine und Privatgeschäfte mit öffentlich zugänglichem Geschäftsraum und Kundenverkehr durch Versand auf dem Postweg."

"Gerichtsstand ist Döbeln."

Wegen der weiteren Einzelheiten des Anzeigenvertrages wird auf die Anlage K 1, Bl. 12 d.A., verwiesen.

Mit Rechnung vom 09.03.2012 wurde gegenüber der Beklagten ein Betrag in Höhe von 805,63 EUR geltend gemacht. Die Rechnung wurde seitens der Beklagten nicht beglichen. Mit Schreiben vom 16.05.2012 wurde die Beklagte seitens des Bevollmächtigten der Klägerin außergerichtlich zur Zahlung aufgefordert.

Die Klägerin ist der Ansicht, dass der geschlossene Anzeigenvertrag wirksam sei und insbesondere alle wesentlichen Vertragsbestandteile enthalte. Die Klägerin habe ihre vertraglichen Pflichten auch ordnungsgemäß erfüllt. Ein Werbeeffect für die Beklagte sei eingetreten.

Die Klägerin beantragt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 805,63 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit Rechtshängigkeit zu zahlen.
2. Die Beklagte wird weiter verurteilt, an die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren als Verzugsschaden in Höhe von 120,67 EUR zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dem Geschäftsführer der Beklagten sei seitens eines Mitarbeiters der Klägerin vorgespiegelt worden, dass bereits eine Geschäftsverbindung zu der Klägerin bestehen würde. Es sei insofern vorgetäuscht worden, der Mitarbeiter komme von der Fa. S GmbH. Zu dieser unterhält die Beklagte Geschäftsbeziehungen. Der Mitarbeiter der Klägerin habe den Geschäftsführer der Beklagten aufgefordert, mit einer Unterschrift dieses Vertragsverhältnis zu bestätigen. In Wirklichkeit habe es sich um den Auftrag der Klägerin gehandelt. Die Beklagte erklärte aus diesem Grund die Anfechtung des Vertragsverhältnisses mit der Klägerin.

Die Beklagte ist der Ansicht, dass die Wendung "Der Gerichtsstand ist Döbeln" in Formularverträgen, die auch mit Nichtkaufleuten geschlossen werden, unwirksam sei. Insofern wird seitens der Beklagten die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Döbeln gerügt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.11.2012 verwiesen.

### Entscheidungsgründe

#### I.

Die Klage ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

1. Das Amtsgericht Döbeln ist örtlich zuständig. Gemäß der Vereinbarung im letzten Satz der Auftragsbedingungen haben die Parteien den Gerichtsstand Döbeln bestimmt. Diese Gerichtsstandsvereinbarung ist vorliegend auch wirksam gemäß § 38 Abs. 1 ZPO. Die Parteien sind Kaufleute. Die Parteien sind gemäß §§ 6 Abs. 1 HGB, 13 Abs. 3 GmbHG so genannte Formkaufmänner. Die Gerichtsstandsvereinbarung wird auch nicht durch eine Unwirksamkeit des Vertrages im Übrigen berührt. Die Vereinbarung eines Gerichtsstandes dient gerade dem Zweck, ein Gericht zu bestimmen, vor dem Streitfragen aus dem Vertrag verhandelt werden sollen. Dazu gehört auch die Wirksamkeit des Vertrages an sich (Zöller/Vollkommer, ZPO, 28. Aufl., § 38 Rn. 8 m.w.N.).

Die Unwirksamkeit der Gerichtsstandsvereinbarung ergibt sich zudem nicht daraus, dass der Vertrag, und damit auch die Gerichtsstandsvereinbarung, ebenso gegenüber Nichtkaufleuten verwendet wird. Eine ausdrückliche Beschränkung des Klauseltextes auf Vollkaufleute ist nicht erforderlich (OLG Frankfurt MDR 1998, 664; Zöller/Vollkommer, § 38, Rn. 22). Die von der Beklagten angegebenen Urteile behandeln Unterlassungsklagen von Verbraucherverbänden, betreffen aber nicht den Rechtsverkehr unter Kaufleuten, die nicht im gleichen Maße schutzbedürftig sind. Darin liegt keine unzulässige geltungserhaltende Reduktion, denn dieses Verbot gilt nur für die Wirksamkeit innerhalb einer Fallgruppe (BGH NJW 1990, 1601 f.). Werden AGB insofern gegenüber verschiedenen Kundenkreisen verwendet, kann sich die Unwirksamkeit auf die

Verwendung gegenüber bestimmten Kunden - z.B. Verbrauchern - beschränken.

2. Die Klage ist in der Sache unbegründet. Die Klägerin hat unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt einen Anspruch auf Zahlung in begehrter Höhe gegen die Beklagte. Der zugrunde liegende Anzeigenvertrag ist unwirksam, da insbesondere die Verteilerstellen nach Art und Ort nicht hinreichend bestimmt sind.

a) Ein Werbevertrag, der als Werkvertrag nach §§ 631 ff. BGB zu klassifizieren ist (BGH NJW 1984, 2406 f.; AG Oldenburg, Urte. v. 08.04.2010, Az.: 25 C 19/10, Rn. 23, zitiert nach juris), ist nur wirksam zustande gekommen, wenn eine Einigung der Parteien über alle wesentlichen Vertragsbestandteile getroffen wurde. Gegenstand des Werbevertrages ist nicht nur die bloße Herstellung der Werbematerialien sondern auch die Erreichung des mit der Werbung beabsichtigten Werbeerfolges (BGH a.a.O.). Dabei muss es für den Besteller möglich sein, die Werbewirksamkeit zu ermessen. Dementsprechend gehört zu den wesentlichen Vertragsbestandteilen in der vorliegenden Konstellation auch eine Einigung über die konkreten Auslieferungsstellen und das Verteilungsgebiet (LG Mainz, Urte. v. 04.11.1997, Az.: 6 S 149/97, zitiert nach juris; LG Lübeck, Urte. v. 06.04.1999, Az.: 6 S 71/98, zitiert nach juris; AG Hannover, Urte. v. 24.08.2010, Az.: 462 C 2120/10; AG Oldenburg a.a.O.). Eine Einigung über diese wesentlichen Vertragsbestandteile liegt vorliegend nicht vor.

Im Einzelnen:

Eine Einigung über konkrete Auslieferungsstellen ist nicht erfolgt. Der Vertrag enthält lediglich die Angabe, dass die Werbeträger an insgesamt 50 Stellen versandt werden und die Verteilung über Inserenten, "ausgewählte" Körperschaften des öffentl. Rechts (z.B. Behörden, Krankenhäuser, usw.), Vereine und Privatgeschäfte mit öffentlich zugänglichem Geschäftsraum und Kundenverkehr erfolgt. Diese Aufzählung erscheint zwar auf den ersten Blick in ausreichender Weise bestimmt. Bei genauer Betrachtung stellt diese Bezeichnung der Verteilerstellen aber nur eine floekelhafte, pauschale und lediglich beispielhafte Angabe der möglicherweise in Betracht kommenden Verteilerstellen dar.

Bereits der Begriff "Inserenten" ist vorliegend zu unbestimmt. Bei Erteilung des Anzeigenauftrages hatte die Beklagte keine Kenntnis darüber, welche anderen Firmen ebenfalls inserieren würden. Damit war für die Beklagte auch nicht absehbar, ob ihre Werbung bei den anderen Inserenten einen Werbeeffect erzielen kann. Letztlich hängt es insoweit vom Zufall ab, ob die Gebietskarte bei einer anderen Institution ausgelegt wird, die für die Beklagte werbetauglich ist oder nicht (so auch AG Lünen, Urte. v. 12.05.2011, Az.: 8 C 870/10).

Die übrigen Angaben hinsichtlich der Art der Verteilerstellen, nämlich "ausgewählte" Körperschaften des öffentl. Rechts (z.B. Behörden, Krankenhäuser, usw.), Vereine und Privatschäfte mit öffentlich zugänglichem Geschäftsraum und Kundenverkehr, sind nach der Auffassung des Gerichts derart allgemein gehalten, dass für den Besteller bei Vertragsschluss in keiner Weise ersichtlich wird, wo konkret die Werbeträger letztlich verteilt werden und ob dort überhaupt ein Werbeeffect erzielt werden kann. Dass die Werbeträger überhaupt von irgendjemanden zur Kenntnis genommen werden könnten, genügt nach Auffassung des Gerichts nicht. Die Verteilerstellen müssen für den Kunden so hinreichend bestimmt sein, dass er abschätzen kann, ob bei den bezeichneten Stellen auch potentielle Kunden verkehren, damit ein Werbeeffect erzielt werden kann (vgl. auch AG Lünen, a.a.O.). Diese Möglichkeit hat der Besteller vorliegend nicht. Insbesondere muss der Besteller nach Auffassung des Gerichts vor der Verteilung der Werbeträger die Möglichkeit haben, auf die konkrete Auswahl der Verteilerstellen Einfluss zu nehmen, um die Werbewirksamkeit abschätzen zu können. Eine etwaige nachträgliche Mitteilung der Verteilerlisten genügt dafür nicht.

Der Anzeigenvertrag enthält auch keine Angaben zum Verteilungsgebiet. Der Anzeigenvertrag beinhaltet insoweit keine verbindlichen Ortsangaben oder örtlichen Einschränkungen hinsichtlich des Gebietes, in dem die Werbeträger verschickt werden sollen. In den Auftragsbedingungen findet sich lediglich die unbestimmte Angabe hinsichtlich Art und Anzahl der Verteilerstellen. Nach diesen Bedingungen könnten die Werbeträger überall hin verschickt werden. Ein Werbeerfolg ist mithin für die Beklagte weder vorhersehbar noch bestimmbar. Dem steht auch nicht entgegen, dass über der Rubrik "Ausgabe: Stadt, Kreis und Umgebung" die Stadt "Wolfenbüttel" eingetragen wurde. Damit ist nach dem objektiven Empfängerhorizont, §§ 133, 157 BGB, erkennbar nur die Ausgabe der Gebietskarte gemeint. Dadurch wird lediglich vereinbart, welcher Kartenausschnitt auf der Gebietskarte dargestellt werden soll. Daraus lässt sich aber nicht entnehmen, wo die Karten letztendlich verteilt werden sollen.

Die Wirksamkeit des Vertrages folgt auch nicht daraus, dass die Klägerin ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 Abs. 1 BGB zu zubilligen wäre. Nach den obigen Ausführungen hat es die Klägerin praktisch allein in der Hand, die Auslieferungsstellen nach Art und Ort zu bestimmen. Damit hängt die Werbewirksamkeit der Gebietskarten für die Beklagte letztlich allein von der Klägerin ab. Dies widerspricht auch unter Berücksichtigung des § 315 BGB der Systematik des Werkvertragsrechtes, denn der Werkerfolg wird vom Besteller bestimmt, nicht vom Werkunternehmer (AG Oldenburg, a.a.O., Rn. 31 m.w.N. - zitiert nach juris; AG Worms, Urt. v. 17.01.2011, Az.: 7 C 344/10). Insbesondere die Bestimmung der konkreten

Auslieferungsstellen darf nicht allein dem Werkunternehmer überlassen werden (LG Mainz a.a.O.). Selbst wenn man den Auftragsbedingungen vorliegend den Inhalt geben wollte, dass es der Klägerin überlassen bleiben sollte, den Umfang der Leistungspflicht zu bestimmen, wäre eine solche Vereinbarung wegen eines Verstoßes gegen § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam (so auch AG Oldenburg, a.a.O.).

Davon unabhängig hat die Klägerin auch nicht vorgetragen, dass sie gegenüber der Beklagten von ihrem Leistungsbestimmungsrecht gemäß § 315 Abs. 2 BGB Gebrauch gemacht oder dass eine etwaige Leistungsbestimmung der Billigkeit entsprochen habe.

b) Der Klägerin steht auch kein Zahlungsanspruch gemäß §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB zu, da nach den obigen Ausführungen die Aufwendungen der Klägerin nicht im Interesse der Beklagten lagen.

c) Ein Anspruch aus § 812 Abs. 1 BGB scheidet ebenso aus. Die Klägerin hat bereits nichts dazu vorgetragen, inwieweit die Beklagte einen messbaren Vermögensvorteil erlangt haben könnte. Selbst wenn sich eine Vermögensmehrung der Beklagten feststellen ließe, würde ein Anspruch dennoch ausscheiden, da die Klägerin das Risiko seiner infolge eines unwirksamen Vertrages nutzlosen Aufwendungen selbst zu tragen hat (BGH, NJW-RR 1992, 589).

d) Mit dem Hauptanspruch entfällt auch der Anspruch der Klägerin auf Erstattung von Zinsen und vorgerichtlicher Rechtsanwaltsgebühren.

## II.

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91, 708 Nr. 11, 711 ZPO. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 3, 4 ZPO.



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift:  
Döbeln, 17.12.2012

Wärza  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle